

# **G E S E T Z E N T W U R F**

der SPD-Landtagsfraktion  
der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei

## **A. Problem und Ziel**

In Deutschland findet AML (Advanced mobile Location) für die europaweite Notrufnummer 112 bereits seit 2019 Verwendung. Hierzu betreiben die integrierte Leitstelle in Freiburg und die Feuerwehr Berlin zwei Endpunkte, an welche alle AML-Daten bei Anwahl der 112 durch Smartphones übertragen werden. Auch das Saarland beteiligt sich seit 2020 an diesem Verfahren. Für den Bereich der Vollzugspolizei ist ein vergleichbares Verfahren rechtlich noch nicht zugelassen. Mit dem beigefügten Gesetzentwurf soll diese Regelungslücke geschlossen werden, um Menschen, die sich in einer schweren Notlage befinden, deshalb den polizeilichen Notruf wählen und möglicherweise orientierungslos oder nicht in der Lage sind, über ihren genauen Standort Auskunft zu geben, polizeiliche Hilfe zu wahren und sie aus ihrer Notlage zu befreien.

## **B. Lösung**

Durch die Änderung des § 33 wird es auch der Vollzugspolizei künftig erlaubt, bei der Wahl des Notrufs 110 über Mobiltelefone die Standortdaten im automatisierten Verfahren zu erheben.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Voraussichtlich keine. Die Anbieter werden durch die Bundesnetzagentur verpflichtet, die Übermittlung der Standortdaten kostenlos anzubieten.

**2. Vollzugsaufwand**

Durch die GPS-gestützte Standortermittlung ist die Vollzugspolizei in der Lage, sehr zielgenau die betroffene gefährdete Person aufzufinden und aus ihrer Gefahrenlage zu befreien. Großangelegte Suchaktionen können so ggf. vermieden werden.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

**G. Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei**

Der Landtag wolle beschließen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei**

§ 33 des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei vom 6. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1133, 1134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Vollzugspolizei kann auch ohne Wissen der betroffenen Person die nach Anwahl der Notrufnummer 110 angefallenen Standortdaten eines mobilen Telekommunikationsendgerätes durch Abruf im automatisierten Verfahren erheben und weiter verarbeiten. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Gefahrenabwehr verarbeitet werden.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
Die Ziffer 2 wird durch die Ziffer 3 ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.